

Prüfungsbericht

*über die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Jahres 2018 der Landeshauptstadt Mainz*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche Prüferin	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis.....	VII
I. Prüfungsauftrag	1
II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
A. Prüfungsgegenstände	2
B. Art und Umfang der Prüfung	3
C. Prüfungsschwerpunkte	4
D. Dokumentation der Prüfung.....	4
E. Prüfungsnachweise	4
III. Grundsätzliche Feststellungen	5
IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2018	7
A. Rechtsgrundlagen	7
B. Prüfungssoftware.....	8
C. Externe Beratung	8
D. Organisation und Buchführung.....	9
E. Festlegung des Konsolidierungskreises	11
F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	14
1. Erstellung der Summenabschlüsse	14
2. Angewandte Konsolidierungsmethoden	15
3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger	16
a) Kapitalkonsolidierung.....	16
b) Schuldenkonsolidierung	20
c) Zwischenergebniseliminierung.....	25
d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung	26
4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen	30
5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen	32
G. Gesamtrechenschaftsbericht.....	33
V. Zusammenfassendes Ergebnis.....	34
VI. Bestätigungsvermerk	37

Gesamtabschluss zum 31.12.2018.....	37
VII. Anlagen	VIII
A. Begriffserläuterungen.....	VIII
B. Konzernstruktur	X
C. Gesamtbilanz zum 31.12.2018	XI
D. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018.....	XIII
E. Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2018.....	XIV
F. Anlagenübersicht zum 31.12.2018	XV
G. Forderungsübersicht zum 31.12.2018.....	XVII
H. Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2018.....	XVIII
I. Gesamtabschlussbericht 2018 der Landeshauptstadt Mainz.....	XIX

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 22 / 2020

über die Prüfung des Gesamtabschlusses
des Jahres 2018 der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom	20. April 2020
Aktenzeichen	14/00 93
Verantwortliche Prüferin	Sandra Tisot
Zimmer	4
Telefon	2240
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Kommunale Datenzentrale Mainz
lfd.	laufenden
MSW	Mainzer Stadtwerke AG
Mio.	Millionen
rd.	rund
TVM	Thermische Verwertung GmbH
VHS	Volkshochschule Mainz e. V.

VV	Verwaltungsvorschriften
WB	Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
WBM	Wohnbau Mainz GmbH
z. B.	zum Beispiel
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)

Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

IDW Verlautbarungen:

IDW PS 200

IDW PS 240

IDW PS 880 n. F.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	12
------------------------------------------------------------------------	----

I. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend: Stadt Mainz) sowie dessen Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung, dem Revisionsamt der Stadt Mainz.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss¹ und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen². Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.³

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabchluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt (Konzern) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach VV zu § 112 Nr. 2 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits mehrheitlich nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer geprüft worden sind.

Nicht von eine(m)/r Wirtschaftsprüfer/-in, sondern vom Revisionsamt der Stadt Mainz, wurde folgende Tochterorganisation geprüft:

- Zweckverband Layenhof/Münchwald.

Wir verweisen auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 16. Oktober 2019.

¹ Vgl. § 108 GemO.

² Vgl. § 109 Abs. 4 GemO.

³ Vgl. § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB. Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für den kommunalen Gesamtabchluss – auch wenn dies in keinem Bundesland in den kommunalrechtlichen Vorschriften explizit bestimmt wird.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht vom 29. April 2019.

Der Gesamtabchluss des Jahres 2018 wurde seitens des 20 – Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amt 20) im Laufe des Jahres 2019 erstellt und am 29. November 2019 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand ab 10. Januar 2020 statt.

Nach Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses 2018 mit dessen Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter V. zusammengefasst.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss ist, anders als der Jahresabschluss, kein aus einer Buchhaltung abgeleitetes Rechenwerk. Er ist ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk und wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und der einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt.

A. Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Prüfung waren:

- der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 mit den in § 109 Abs. 2 bis 4 GemO festgelegten Bestandteilen (Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung, -finanzrechnung, -anhang und Anlagen
- testierte Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen und zugehörige Prüfungsberichte des Jahres 2018
- Prüfungssoftware „Doppik al dente!“
- Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung der einbezogenen Tochterorganisationen
- Kontenübersetzungstabellen
- Dokumentationen des Amtes 20 zur Erstellung der Gesamtabchlüsse, sowohl in Form von Papierakten als auch in elektronischer Form.

Die Prüfung wurde vom 10. Januar 2019 bis 19. März 2020 durchgeführt. Im Vorfeld wurde bereits der Konsolidierungskreis geprüft.

B. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Gesamtabschlussprüfungen wurden die Vorschriften der GemO und GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus fand eine Orientierung an den §§ 316 ff. HGB und in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung statt (IDW PS 200).

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zunächst eine Prüfungsstrategie in Anlehnung an den IDW PS 240 erarbeitet.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung (nachfolgend KV) der Stadt Mainz und des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald, die durch das Revisionsamt der Stadtverwaltung Mainz geprüft und testiert wurden, wurden alle einbezogenen Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse, die in den Gesamtabschluss konsolidiert wurden, durch Wirtschaftsprüfer geprüft und mit Ausnahme der TVM Thermischen Verwertung GmbH (nachfolgend TVM) testiert. Die Prüfung der Gesamtabschlüsse wurde deshalb gemäß der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

Der testierte Jahresabschluss des verbundenen Unternehmens TVM lag trotz mehrfacher Nachfrage durch das Amt 20 zum Zeitpunkt der Übergabe des Gesamtabschlusses 2018 an das Revisionsamt nicht vor. Für den Gesamtabschluss 2018 wurden die Werte aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung herangezogen, die an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gingen und auch dem Amt 20 zur Verfügung gestellt wurden. Eine nachträgliche Überprüfung der Werte nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses ergab geringfügige Änderungen (Anstieg der Bilanzsumme < 100.000,00 €). Diese resultieren überwiegend aus vorherigen Hinweisen des Amtes 20 zu Unstimmigkeiten nach der Übergabe und Prüfung der übergebenen vorläufigen Abschlusszahlen. In Abstimmung mit dem Revisionsamt wurde beschlossen, den Gesamtabschluss nicht nochmals auf die geänderten Daten anzupassen.

Alle erbetenen Informationen und Nachweise sind erteilt worden.

C. Prüfungsschwerpunkte

Die gewählte Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze
- Kapitalkonsolidierung der einbezogenen Unternehmen
- At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen
- Eliminierung von konzerninternen Vorgängen (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zwischenergebnissen)
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang zum Gesamtabschluss und im Gesamtrechenschaftsbericht.

D. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in Prüfungsakten des Revisionsamtes sowie in Dateiform dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden nachfolgend dargestellt.

E. Prüfungsnachweise

Neben den unter A. beschriebenen zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde der Prüferin des Gesamtabschlusses ein Leserecht für die Prüfungssoftware „Doppik al dente!“ eingeräumt, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen erzeugt werden konnten. Ferner wurde ein lesender Zugriff auf alle elektronischen Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse stehen, eingeräumt.

Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

III. Grundsätzliche Feststellungen

Die Auswertung der im Gesamtabchluss und Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die Vermögensstruktur, Finanzierung, Bonität, Ertragskraft und Kreditwürdigkeit des Konzerns Stadt Mainz.

Die **Vermögenslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Anlagevermögen	4.589.921	4.530.412
Umlaufvermögen	565.561	541.814
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	12.957	13.277
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3.779	3.552
Summe	5.172.219	5.089.055
PASSIVA	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
Eigenkapital	1.021.036	993.027
Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	421.016	421.016
Sonderposten	620.482	620.633
Rückstellungen	460.711	454.224
Verbindlichkeiten	2.639.498	2.591.316
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	9.476	8.839
Summe	5.172.219	5.089.055

Die Gesamtbilanz (s. Anlage C) gibt einen Überblick über das gesamte Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital.

Die **Ertragslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2018 in €	31.12.2017 in €
Gesamtjahresergebnis	25.478.488,07	46.877.945,30
- Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	1.592.280,55	2.120.600,65
+ Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	474.271,51	305.676,56
Gesamterfolg	24.360.479,03	45.063.021,21

Die Verringerung des Gesamtjahresergebnisses vom 31. Dezember 2017 zum 31. Dezember 2018 resultiert überwiegend aus einem Anstieg bei den laufenden Aufwendungen, die den gleichzeitigen Anstieg der Erträge um mehr als 20 Mio. € übersteigen. Die Erhöhung ist insbesondere auf einen Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Materialaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen.⁴

Die Gesamtergebnisrechnung (s. Anlage D) gibt einen Überblick über die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen weist das Gesamtjahresergebnis aus.

Die **Finanzlage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2018 in €	31.12.2017 in €
Finanzmittelbestand	276.937.116,83	243.005.928,22
Davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	6.599.273,64	3.598.413,43
Davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	270.337.843,19	239.407.514,79

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen verteilt sich auf zwei Teilkonzerne und vierzehn Tochterorganisationen. Die größten Teile entfallen auf die Teilkon-

⁴ Nähere Informationen hierzu können dem Gesamtrechnungsbericht zum 31. Dezember 2018 unter 1.4 „Ertragslage“ entnommen werden.

zerne Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (126.871.136,93 €) und Wohnbau Mainz GmbH (60.424.503,67 €).⁵

Die Gesamtfanzrechnung (s. Anlage E) gibt einen Überblick über die Gesamtfanzsituation der Gemeinde. Sie erteilt Auskunft über den Finanzmittelbestand und seine Veränderung und trifft damit eine Aussage zur Liquiditätsentwicklung.

Wie erwähnt, ist der Gesamtabchluss gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2018 wurde dem Revisionsamt inklusive aller Unterlagen am 29. November 2019 fristgerecht übergeben.

IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabchluss des Jahres 2018

A. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gesamtabchlussprüfungen beziehen sich vor allem auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349).

⁵ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabchlussbericht 2018, F.4.4, S. 48 bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabchlusses 2018 entnommen werden.

B. Prüfungssoftware

Zur Aufstellung des Gesamtabchlusses setzt die Stadtverwaltung Mainz die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Fa. hallobt! ein. Es handelt sich hierbei um eine Software für den kommunalen Gesamtabchluss, die speziell auf die Besonderheiten im kommunalen Umfeld ausgerichtet ist und nach den kommunalrechtlichen Gesetzesvorschriften der einzelnen Bundesländer entwickelt wurde.

„Doppik al dente!“ wurde mehrfach nach IDW PS 880 n. F. zertifiziert – zuletzt im Jahr 2017 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Die Software wurde am 26. April 2017 gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO unter Mitwirkung des Revisionsamtes im Rahmen einer Programmabnahme geprüft. Die Freigabe erfolgte anschließend durch das Fachamt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben vier Beschäftigte des Amtes 20. Weiterhin hat die Prüferin des Gesamtabchlusses des Revisionsamtes eine Lesefunktion. In einem Buchungsjournal werden alle Buchungsvorgänge automatisiert protokolliert und können bei Bedarf abgerufen werden.

C. Externe Beratung

Während der Erstellung des Gesamtabchlusses 2018 wurde seitens des Amtes 20 externe Unterstützung beim Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobt! eingeholt. Er stand dem Amt 20 bei komplexen und insbesondere erstmalig auftretenden Sachverhalten beratend zur Seite, wie diese im System abzubilden sind.

Die Beratung ist weiterhin vertraglich über einen Servicepass geregelt.

Aufgrund der Grundlagenarbeit bei der Erstellung der Gesamtabchlüsse der Jahre 2015 bis 2017 und der bisherigen Erfahrungen des Amtes 20 mit dem System hat sich der Beratungsbedarf im Vergleich zu den vorherigen Jahren erheblich minimiert.

D. Organisation und Buchführung

Der Gesamtabchluss wurde in der Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik des Amtes 20 erstellt.

Grundlagen bilden der testierte Jahresabschluss der Stadt Mainz und die weitestgehend testierten Einzel- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen. Die Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung wurden als numerische Summen-/Saldenlisten aus den Finanzverfahren der jeweiligen Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Konten der verbundenen Tochterorganisationen wurden auf Basis von Sachverstand und Rückfragen mit dem jeweiligen Ansprechpartner der verbundenen Tochterorganisation den Konten des Gesamtabchlusses (Synonym: Planwerk, Positionenplan) zugeordnet. Ausweisveränderungen wurden nachgeprüft und zielgerichtet in eine Lösung überführt (z. B. bei Gesetzesänderungen oder Wechselkonten). In der Prüfungssoftware wurden entsprechende Kontenübersetzungen und Transformationsregeln hinterlegt, so dass die Daten in den überwiegenden Fällen ohne manuelle Zwischenspeicherung importiert und den Konten des Gesamtabchlusses automatisiert zugeordnet werden konnten. Bei den beiden Teilkonzernen Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend WBM) und Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend ZBM) mussten die Daten aufgrund technischer Gründe manuell eingegeben werden. Auch beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR (nachfolgend WB) konnte aufgrund interner Verflechtungen (zwei Wirtschaftszweige mit internen Verrechnungen) keine Exportdatei der Enddatei zur Verfügung gestellt werden. Es wurden separate Summen-/Saldenlisten und eine manuelle Verrechnungsdatei zur Verfügung gestellt, die einer gesonderten Aufbereitung bedurften.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderfälle wie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen) wurden über standardisierte Formblätter (Meldebögen) abgefragt.

Im Ergebnis kann in „Doppik al dente!“ ein Meldebericht selektiv generiert werden, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den einzelnen Spiegeln (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht). Daraus ist die Zuordnung der Konten des jeweiligen Jahresabschlusses zu den Konten des Gesamtabchlusses ersichtlich. Zudem finden technische Plausibilisierungen statt, wie z. B. Abgleich Aktivsumme mit der Passivsumme. Unstimmigkeiten zwischen den Spiegeln und der Bi-

lanz werden auf Kontenebene aufgezeigt. Ein Meldebericht stellt einen sog. Beleg dar, der in „Doppik al dente!“ erst dann fertiggestellt werden kann, wenn Fehlermeldungen bereinigt wurden.

Die vorgelegten testierten Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen bilden geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt Mainz anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung ist vom Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auf den Gesamtabschluss sind nach § 54 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt Mainz entsprechend anzuwenden. Die in den §§ 55 -57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzzrechnung sowie der Gesamtbilanz sind eingehalten worden. Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz sind um einige Positionen ergänzt worden. Ergebnis- und Bilanzpositionen, die weder Aufwendungen noch Erträge bzw. Vermögenswerte noch Schulden aufwiesen, werden nicht angezeigt.⁶

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO muss der Gesamtabschluss einen Gesamtanhang beinhalten, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entspricht. Die in den Gesamtanhang aufzunehmenden Angaben und Erläuterungen wurden bereits während der Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit dem Revisionsamt besprochen und festgelegt. Sie gelten auch weiterhin. Angaben, die für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanzz- und Gesamtertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, wurden nicht im Anhang aufgenommen.⁷ Darüber hinaus beinhaltet der Gesamtanhang alle festgelegten wesentlichen Angaben.

Dem Gesamtabschluss sind ferner gemäß § 109 Abs. 3 GemO ein Gesamtrechnungsbericht, eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die geforderten Unterlagen waren alle beigefügt.

⁶ Beispiele für Nullpositionen aus der Aktivseite der Bilanz:

- 3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
- 3.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen,
- 4.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- 4.2.6 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht,
- 4.3.1 Eigene Anteile,
- 5. Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht,
- 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung,
- 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung,
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern.

⁷ Vgl. § 58 Abs. 6 GemHVO.

E. Festlegung des Konsolidierungskreises⁸

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 GemO aus dem Jahresabschluss der Stadt als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist sowie
- den sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung.

Eine Konsolidierung hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GemO ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Hat die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss auf eine Tochterorganisation, hat keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At-Equity) zu erfolgen.

Die Grundlage zur Festlegung des Konsolidierungskreises bildete zunächst der Beteiligungsbericht 2019. Da dieser jedoch keine Auskunft zu den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen geben kann, wurden die hierzu erforderlichen Informationen bei der städtischen Stiftungsverwaltung des Amtes 20 eingeholt.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Gesellschafterverträgen, Satzungen und dem Stiftungsverzeichnis der ADD Rheinland-Pfalz plausibilisiert. Auch Informationen, die sich aus den einzelnen Jahresabschlüssen ergaben, wurden berücksichtigt.

Zur vollständigen Erfassung und richtigen Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 109 GemO wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt, die als Grundlagen für alle Arbeiten rund um den Konsolidierungskreis dienen. Die Matrix und das Prüfschema sind aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt. Sie enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises.

⁸ Es wird hierbei zwischen dem Konsolidierungskreis im engeren Sinne und im weiteren Sinne unterschieden. Der Konsolidierungskreis im engeren Sinne umfasst alle verbundenen und im weiteren Sinne ergänzend alle assoziierten Tochterorganisationen.

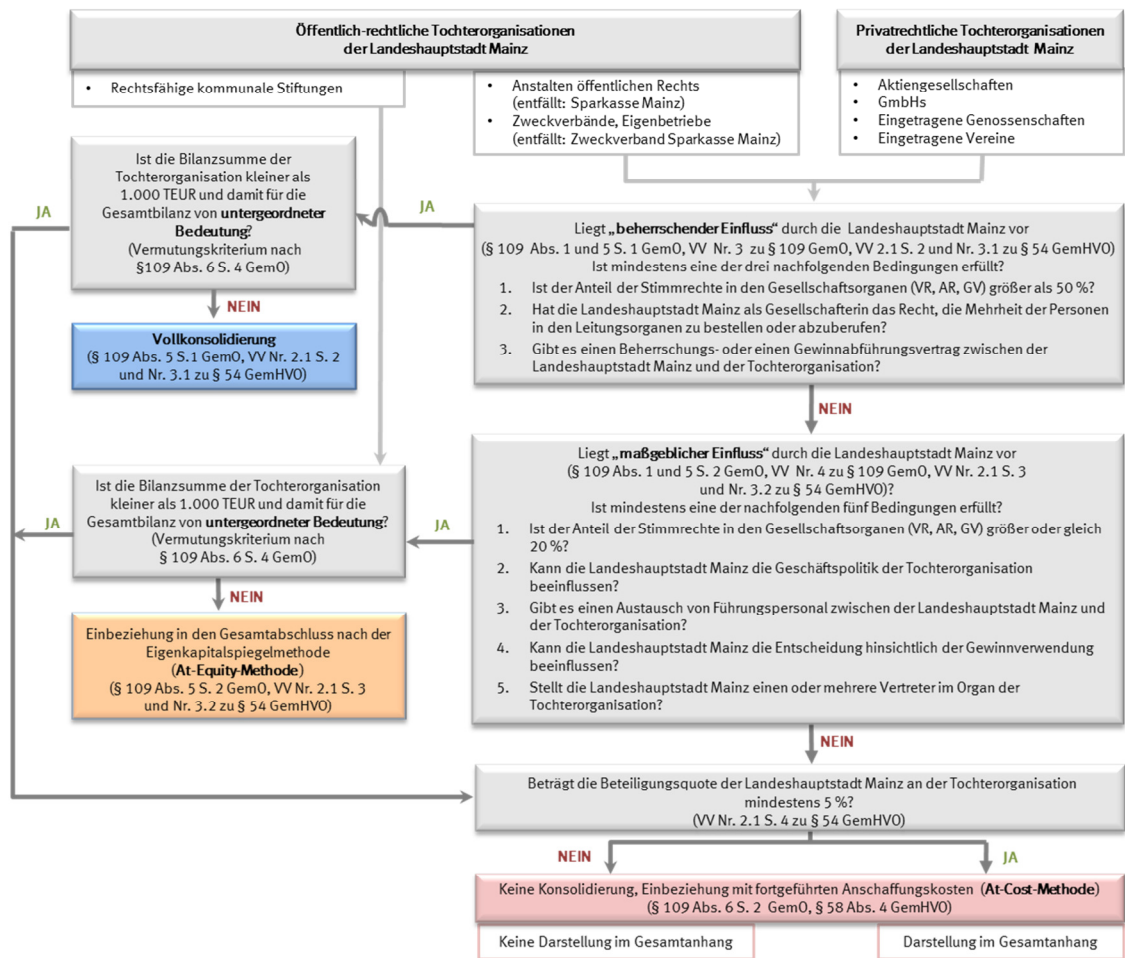


Abbildung 1: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

Im Jahr 2018 standen analog zum Vorjahr 16 Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss und wurden im Rahmen einer Vollkonsolidierung als verbundene Tochterorganisationen im Gesamtabchluss berücksichtigt. Darunter befinden sich zwei Teilkonzerne mit jeweils vier und fünf Tochterorganisationen.⁹

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterorganisation und nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Jahresabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.¹⁰ Die Vereinfachungsregelung wurde angewandt, indem die testierten Konzernabschlüsse der Teilkonzer-

⁹ Nähere Angaben hierzu und die Auflistung der Tochterorganisationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2018, Punkt C.1.2 „Verbundene Tochterorganisationen“ entnommen werden bzw. aus der Anlage B „Konzernstruktur“.

¹⁰ Vgl. § 109 Abs. 4 S. 2 GemO.

ne „WBM“ und „ZBM“ unverändert in den Gesamtabchluss 2018 einbezogen wurden.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz (nachfolgend VHS) erfüllt den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses und hätte damit im Gesamtabchluss 2018 berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die VHS nach den Regelungen im Vereinsrecht lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt¹¹, wurde die VHS analog zu den Vorjahren nicht im Gesamtabchluss 2018 berücksichtigt. Die Problematik wurde bereits bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 in mehreren Gesprächen unter Beteiligung der Lenkungsgruppe und des Revisionsamtes erörtert. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen. Die unterbleibende Konsolidierung wirkte sich nur geringfügig auf den Gesamtabchluss 2018 aus.¹²

Veränderungen innerhalb der verbundenen Tochterorganisationen fanden dahingehend statt, dass sich Kapitalanteile und Stimmrechte bei drei GmbHs und innerhalb eines Teilkonzerns in Bezug auf eine verbundene Enkelorganisation geringfügig änderten. Die Abweichungen zum Vorjahr wurden beispielhaft für das über den Teilkonzern ZBM verbundene Unternehmen Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend MSW) nachvollzogen, an dem die KV auch unmittelbare Anteile hält. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung müssen diese gesondert berücksichtigt werden. Durch den Übergang des Grundbesitzes des Taubertsbergbades von der KV an die MSW stieg der unmittelbare Kapitalanteil von 4,82 auf 6,25%. Der mittelbare Kapitalanteil über den Teilkonzern ZBM verringerte sich hingegen von 89,11% auf 87,75%. Die Überprüfungen führten zu keinen Feststellungen.

Zu den 12 assoziierten Tochterorganisationen besteht ein maßgeblicher Einfluss. Hierzu zählen analog zum Jahr 2017 fünf GmbHs, vier Zweckverbände und drei Stiftungen¹³. Es gab zu den Vorjahren keine wesentliche Veränderung. Lediglich die Stimmrechte und der Kapitalanteil der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH änderten

¹¹ Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 5 GemO.

¹² Siehe hierzu auch Gesamtabchlussbericht 2018, Punkt C.2.3 „Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“, S. 26.

¹³ Stiftungen unterstehen einer Zweckgebundenheit. Dadurch wird ein beherrschender Einfluss und folglich eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Die Stiftungen Bürgerliche Hospizien, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds werden als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht und gleichzeitig über zweckgebundene Rücklagen passiviert.

sich geringfügig durch die anteilmäßige Veränderung der KV an der MSW. Dies konnte anhand der Beteiligungsspinne¹⁴ nachvollzogen werden.

Unter die Kategorie „sonstige Beteiligungen“ fielen im Jahr 2018 insgesamt 13 Tochterorganisationen. Durch die Auflösung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg verringerte sich die Anzahl der sonstigen Beteiligungen um eine Tochterorganisation gegenüber dem Vorjahr. Die Auflösung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung konnte anhand eines SAP-Auszuges (Wert 0,00 €) nachvollzogen werden.

Bei vier rechtsfähigen kommunalen Stiftungen liegt die jeweilige Bilanzsumme unter 1 Mio. €, so dass diese nur rein informativ in den Gesamtabchluss 2018 aufgenommen wurden.

Der Beteiligungsbericht 2019 enthält vertiefende Informationen zu den betreffenden Tochterorganisationen.

Das Amt 20 hat dem Revisionsamt den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2018 vorab zur Prüfung vorgelegt. Auch für das Jahr 2018 wurde der Konsolidierungskreis anhand der durch das Amt 20 erstellten Entscheidungsmatrix bestimmt. Der festgelegte Konsolidierungskreis wurde anhand der Beteiligungsberichte und einer durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Dokumentation überprüft und für in Ordnung befunden.

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

1. Erstellung der Summenabschlüsse

Seitens des Amtes 20 wurde für alle zum Konsolidierungskreis (im engeren Sinne) einbezogenen Tochterorganisationen je ein Meldebericht für das Jahr 2018 aus „Doppik al dente!“ erstellt und in der elektronischen Akte abgelegt. Anhand dieser kann die Zuordnung der betrieblichen Konten zu den Konzernkonten nachvollzogen werden. Alle durchgeführten Korrekturen und Zuordnungen konnten nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der eingespielten Daten mit

¹⁴ Grafische Darstellung der Beteiligungen.

den testierten Jahresabschlüssen¹⁵ wurde überprüft, indem für alle verbundenen Tochterorganisationen eigenständig Meldeberichte aus „Doppik al dente!“ erstellt wurden.

Weitergehende Prüfungen fanden wie folgt statt:

- Die Auswertung der Summenabschlüsse und Erstellung der Gesamtbilanz wurde nachvollzogen.
- Aus den testierten Jahresabschlüssen wurden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung herausgezogen und mit den Meldeberichten abgeglichen. Es wurde eine Vollständigkeitsprüfung und stichprobenartig rechnerische Prüfungen durchgeführt. Die einzelnen Summen auf der Aktiv- und Passivseite wurden überprüft. Außerdem wurden die Summen der Aufwendungen und Erträge, sonstige ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Posten stichprobenartig beleuchtet. Auch die Dateneingaben zu den Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegeln wurden stichprobenartig in ihren Summen nachgeprüft.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden

Tochterorganisationen der Stadt Mainz, die gemäß gesetzlicher Prüfung unter beherrschendem Einfluss stehen, wurden - mit Ausnahme der Volkshochschule¹⁶ - im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss aufgenommen. Im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung wurden die Tochterorganisationen in den Gesamtabchluss aufgenommen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen. Ausnahmen hierzu sind die unter maßgeblichem Einfluss stehenden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen. Diese sind im Jahresabschluss der KV nicht erfasst. Hier wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals unterstellt und entsprechend hinzugebucht – mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen.¹⁷ Somit wird im Konzern Stadt Mainz transparent, ob das Vermögen im Stiftungsbereich erhalten bleibt bzw.

¹⁵ Mit Ausnahme der TVM, für die zum Zeitpunkt der Übergabe des Gesamtabchlusses kein testierter Jahresabschluss 2018 vorlag; siehe Ausführungen hierzu auf Seite 3 des Berichts.

¹⁶ Siehe Ausführungen hierzu auf Seite 13 des Berichts.

¹⁷ Vgl. Fußnote 12, S. 13.

wie es sich über die Jahre hinweg verändert. Dieses Vorgehen erfolgte in Abstimmung mit dem Revisionsamt.

Tochterorganisationen, die nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb des Konzerns aufweisen, wurden im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung handelt es sich um ein Verfahren zur Auflösung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die additive Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz würde zu Doppelzählungen und damit zu einer aufgeblähten Konzernbilanz führen. Nach dem Einheitsgrundsatz ist das anteilige Eigenkapital der Tochterorganisation, das auf den Anteil der Mutter an dieser Organisation entfällt, mit dem Beteiligungsbuchwert, zu dem die Beteiligung an der Tochterorganisation im Jahresabschluss der Mutterorganisation steht, aufzurechnen.¹⁸ Dies gilt ebenso für die verbundenen Tochterorganisationen untereinander.¹⁹ Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb des Anlagevermögens und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

Das HGB behandelt hinsichtlich der Regelungen für die Kapitalkonsolidierung explizit nur einstufige Konzerne. Bei der Kapitalkonsolidierung mehrstufiger Konzerne wird seitens des DRSC die Kettenkonsolidierung nach dem DRS 23.191-193 präferiert. Die Konsolidierung findet hierbei hierarchisch aufwärts-

¹⁸ Vgl. § 301 Abs. 1, S. 1 HGB.

¹⁹ Beispielsweise hält die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH Anteile an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

gerichtet in nacheinander durchzuführenden Einzelschritten bis zur Konzernspitze statt. Es wird somit auf der untersten Hierarchieebene mit der Kapitalkonsolidierung begonnen. Unterschiedsbeträge werden als „verrechneter Geschäfts- und Firmenwert“ ausgewiesen und an die höhere Eigentümer-Ebene weitergereicht. Erst dort wird der entsprechende Unterschiedsbetrag ermittelt.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (aktiv/passiv) ergeben sich ausschließlich durch die Erstkonsolidierung und verändern sich durch Folgekonsolidierungen grundsätzlich nicht. Nach der Gesamteröffnungsbilanz kann es jedoch in den Folgejahren durch Änderungen bei einem Teilkonzernabschluss sowie durch Erst- bzw. Entkonsolidierungen innerhalb des Konzerns zu Veränderungen kommen.

Ist die Mutterorganisation unter 100 Prozent an der einbezogenen Tochterorganisation unmittelbar und mittelbar beteiligt, findet nur eine anteilige Verrechnung zum jeweiligen Prozentwert der Beteiligung statt. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns werden dann Kapital- bzw. Erfolgsanteile fremder Gesellschafter ausgewiesen²⁰.

Die Berechnung der Erstkonsolidierung einschließlich der Behandlung aktiver und passiver Unterschiedsbeträge und des Ausweises der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sowie der Ausweis des anteiligen Erfolgs werden von „Doppik al dente!“ automatisch durchgeführt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ermittelt „Doppik al dente!“ zum Jahresende jeweils automatisch die Eigenkapital-Veränderungen der einbezogenen Tochterorganisationen, schreibt die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital fort und berechnet das zuzurechnende Ergebnis. Änderungen an Beteiligungsbuchwerten werden vom System nicht automatisiert erfasst. Da in der Konzernbetrachtung die KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen als eine wirtschaftliche Einheit gesehen wird und es folglich keine Beteiligungen gibt, sind Änderungen an Beteiligungsbuchwerten manuell korrigierend zu buchen.

²⁰ Diese werden aus dem Prozentwert der Beteiligung der fremden Gesellschafter berechnet.

Im Jahr 2018 traten bei vier von insgesamt 20 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten²¹ Änderungen ein. Dies betraf folgende Beteiligungsverhältnisse:

- KV mit der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG
- KV mit der Rheingoldhalle Verwaltungs-GmbH
- Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR mit der TVM Thermischen Verwertung Mainz GmbH und
- KV mit den MSW (Tochterorganisation der ZBM).

Die größte Buchwertveränderung (> 5 Mio. €) trat bei der KV in ihrer Beziehung zu den MSW ein. Aus diesem Grund wurde die Kapitalkonsolidierung stichprobenartig für dieses veränderte Beteiligungsverhältnis nachvollzogen.

Exkurs:

Der Stadtrat hatte am 29. März 2017 in einem Grundsatzbeschluss die Fortführung des Taubertsbergbades beschlossen und in der Stadtratssitzung vom 27. September 2017 festgelegt, die bebauten Grundstücke des Taubertsbergbades eigentumsrechtlich auf die MSW zu übertragen.

Die Übertragung der Grundstücke und die Besitzübergabe sind in einer notariellen Urkunde unter dem Abschnitt – C. Einbringungsvertrag - geregelt. Die Einbringung des Grundbesitzes erfolgte gegen Gewährung von 19 nennwertlosen Stückaktien im Rahmen der Kapitalerhöhung der MSW um 5 Mio. €.

Da der Einbringungswert der Grundstücke den Ausgabebetrag von 5 Mio. € übersteigt, soll die Differenz in Höhe von 400.000,00 € in die Kapitalrücklage der MSW eingestellt werden.

Der prozentuale Anteil der KV an der MSW ist hierdurch von 4,82 % auf 6,25 % und der Beteiligungsbuchwert von 3.634.676,00 € auf 9.034.676,00 € gestiegen.

Durch den Übergang des Grundbesitzes des Taubertsbergbades von der KV auf die MSW zum 01. Januar 2018 hat sich der Beteiligungsbuchwert bei der MSW

²¹ Siehe hierzu auch Gesamtabchlussbericht 2018, Kapitel E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“, S. 31.

verändert, der manuell korrigierend gebucht werden musste. Die ebenso daraus resultierende Anteilsveränderung an der MSW²² wurde hierbei nicht berücksichtigt, da sich die Kapitalerhöhung noch nicht auf das Eigenkapital bei der MSW ausgewirkt hat.²³

Es wurden die Buchungen bei der KV und beim Konzern ZBM beleuchtet, die für den Gesamtabchluss 2018 entscheidend sind. Als Grundlage hierzu dienten zunächst ein Rechenschema für die Erfassungen im Gesamtabchluss und weiterhin Abrufe aus „Doppik al dente“. Alle im Rechenschema hinterlegten Daten²⁴ wurden anhand der Jahresabschlüsse 2018 der KV, der ZBM und der MSW nachvollzogen. Die Veränderung des Beteiligungsbuchwertes ergibt sich aus der Sacheinlage für das Grundstück Taubertsbergbad i. H. v. 5,4 Mio. €. Der bei der ZBM im Gesamtabchluss ausgewiesene Ausgleichsposten für andere Gesellschafter wurde korrekt berechnet. Ein Auszug aus der Konzernbilanz in „Doppik al dente!“ zeigte den Wert bei der ZBM unter der betreffenden Position exakt auf.

Im Konzern ZBM wird die Sachkapitalerhöhung als Erhöhung der Kapitalrücklage ausgewiesen²⁵, da sich hierdurch wirtschaftlich das Konzerneigenkapital erhöht hat. Bei der KV wurde der veränderte Beteiligungsbuchwert i. H. v. 5,4 Mio. € in die Finanzanlagen hinzugebucht. Die entsprechenden Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

Die bei der KV in ihrer Beziehung zu den MSW erfolgte Buchwertänderung wurde korrekt im Gesamtabchluss berücksichtigt. Die Buchungen in „Doppik al dente!“ waren nachvollziehbar. Es kam zu keinen Feststellungen.

²² Siehe Ausführungen hierzu auf Seite 13 und 14 des Prüfungsberichts bzw. Gesamtabchlussbericht 2018, C.1.1 „Veränderungen“, S. 18.

²³ Siehe hierzu Jahresabschluss der MSW, S. 17: „Da die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister weder zum 31. Dezember 2018 noch im Aufstellungszeitraum erfolgt war, war die Kapitalerhöhung des Grundkapitals gemäß § 189 AktG noch nicht wirksam. Daher wird der Gesamtbetrag der Sacheinlage in Höhe von 5.400 T€ als separater Posten in der Bilanz nach dem Eigenkapital als „Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Sacheinlage“ ausgewiesen.

²⁴ Z. B. Beteiligungsbuchwerte, Eigentumsanteile, gezeichnetes Kapital, Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn.

²⁵ Vgl. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

b) *Schuldenkonsolidierung*

Gemäß § 297 Abs. 3 S. 1 HGB ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabschluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Folglich müssen alle Verflechtungen zwischen der KV und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eliminiert werden. Unter der Schuldenkonsolidierung wird die Verrechnung der im Summenabschluss ausgewiesenen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden.²⁶ Sofern die zu verrechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten übereinstimmen, ist die Durchführung unproblematisch. Verbleiben jedoch Aufrechnungsdifferenzen, so sind zunächst deren Ursachen zu ermitteln. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 8 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich verrechnet werden. Sie dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Der Prozess der Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich wie folgt dar:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen mittels eines Meldebogens je einbezogener Tochterorganisation und der Kernverwaltung.²⁷
- Abgleich der Meldungen mit den testierten Jahresabschlüssen.
- Abgleich mit Vorjahresmeldungen (z.B. bestehenden Mietverhältnissen)
- Einlesen der Daten in „Doppik al dente!“.
- Abgleich der leistungsbezogenen Meldungen in „Doppik al dente!“ mit den jeweiligen Gegenmeldungen und Plausibilisierung auf Sachebene.
- Bei größeren Abstimmungsdifferenzen (wertmäßig und/oder sachlich) Kontaktaufnahme mit der/den Tochterorganisation(en) zur Herbeiführung einer Klärung.
- Soweit aufsummierte Differenzen im Bereich der Schulden- und/oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung bestehen, werden diese aufgrund

²⁶ Vgl. hierzu auch § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB.

²⁷ Die einbezogenen Tochterorganisationen wurden in der Vergangenheit in einem entsprechenden Anschreiben und einem persönlichen Klärungsgespräch durch das Amt 20 bereits darauf hingewiesen, an Besonderheiten zu denken bzw. auf Besonderheiten hinzuweisen.

von Plausibilitätsprüfungen durch die Software erkannt. Es erfolgt eine Fehlermeldung. Die Differenzen werden erst durch eine manuell definierte und zugeordnete Toleranzgrenze systemtechnisch akzeptiert.

- Im Konzernbericht werden sie dann als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ entweder auf der Aktivseite unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ oder auf der Passivseite unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet.

Gemäß §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 und 305 Abs. 2 HGB kann auf Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Bereits vor der Erstkonsolidierung wurden seitens des Amtes 20 in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt für die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Wesentlichkeitsgrenze 50.000.000,00 €
(\cong rd. 1 % der Gesamtbilanzsumme)
- Nicht-Aufgriffsgrenze 100.000,00 €.

Aufgrund der Erfahrungswerte bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 wurde die Bezugsgröße für die Wesentlichkeitsgrenze für den Gesamtabschluss 2018 neu definiert.

- **Wesentlichkeitsgrenze 2.500.000,00 €**
(\cong rd. 1 % der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände)

Bei der Prüfung der Schuldenkonsolidierung wurde in Anlehnung an die IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen“ der sachgerechte Ablauf sowie die Ursachen und die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen beleuchtet.

Die Abstimmungsdifferenzen lagen weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Für den Gesamtabschluss 2018 wurde zunächst die Auflistung über die Abstimmungsdifferenzen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander gesichtet. Die Abstimmungsdifferenzen aus dem Jahr 2018 wurden mit den Abstimmungsdifferenzen aus dem Jahr 2017 verglichen. Hierbei fiel zunächst auf, dass diese sich insgesamt von 1.455.767,00 € im Jahr 2017 auf 1.682.733,00 € im Jahr 2018 erhöht haben, aber dennoch weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von 2,5 Mio. € liegen. Die wesentlichen Abweichungen wurden beleuchtet.

- Leistungsbeziehungen zwischen ZBM mit KV
Die Abstimmungsdifferenzen ergeben sich aus allgemeinen Leistungsbeziehungen i. H. v. 256.865,71 € und einer separaten Betrachtung des Sachverhaltes Straßenbeleuchtung, aus der sich eine weitere Differenz i. H. v. 127.001,21 € ergibt. Summiert ergibt dies insgesamt eine Abweichung i. H. v. 383.866,92 €. Diese resultiert aus Sachverhalten, die sich nicht begründen und aufklären ließen.
- Leistungsbeziehungen zwischen ZBM mit WBM
Hier liegt eine Abstimmungsdifferenz i. H. v. 165.014,16 € vor, die nicht aufgeklärt werden konnte.
- Leistungsbeziehungen zwischen EB mit KV
Es liegt eine Abstimmungsdifferenz i. H. v. 227.089,28 € vor, für die es keinen Ansatzpunkt zur Klärung gab.
- Leistungsbeziehungen zwischen KDZ mit KV
Die Aufklärung der Abstimmungsdifferenz i. H. v. 149.883,08 € wäre aufgrund der Vielzahl der einzelnen Belege nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand vertretbar gewesen.

In allen Fällen lagen die Abstimmungsdifferenzen zwar über der Nicht-Aufgriffsgrenze, mussten letztlich dennoch akzeptiert werden, da sie aus Sachverhalten resultieren, für die trotz versuchter Aufklärung keine Lösung herbeigeführt werden konnte. Zur Prüfung wurden jeweils die gegenseitigen Meldungen gesichtet und die entsprechende Übernahme in „Doppik al dente!“. Die richtige Verbu-

chung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde für alle vier Fälle überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

Weiterhin wurden die Leistungsbeziehungen zwischen der KV und der WBM einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Abstimmungsdifferenzen liegen hier zwar bei „0,00 €“; während der Prüfung fiel jedoch auf, dass größere Nachbuchungen erfolgten. Aus diesem Grund wurde der Sachverhalt beleuchtet.

Exkurs:

Aufgrund von Bundesrecht wurde den Kommunen verpflichtend die Unterbringung von Flüchtlingen übertragen. Damit die Stadt Mainz ihrer Unterbringungsverpflichtung nachkommen konnte, bestand die Notwendigkeit, Unterbringungsplätze zu schaffen. Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz hatte bezüglich der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften im November 2013 eine Projektgruppe unter Beteiligung der verschiedenen Fachdienststellen der Verwaltung einberufen. Es wurden verschiedene Standorte zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften unter dem Gesichtspunkt der Kosten, der schnellen Realisierungsmöglichkeit und den Gegebenheiten des Wohnumfeldes untersucht. Schließlich wurden an insgesamt fünf Standorten Flüchtlingsunterkünfte errichtet. Nach Prüfung durch die Verdingungsstelle wurde die WBM beauftragt, entsprechende Unterkünfte zu errichten und vollständig eingerichtet an die Stadt Mainz zu übergeben. Hierzu wurden für jeden Standort ein Bau- und Verwaltungsvertrag mit der WBM abgeschlossen. In den Folgejahren wurden der WBM seitens der Stadt Mainz gemäß den abgeschlossenen Verträgen die Annuitätszahlungen und Aufwendungen erstattet.

Behandlung im Gesamtabschluss:

Im Gesamtabschluss wurden die sich jährlich zum 31. Dezember aus den Zins- und Tilgungsplänen ergebenden Restbuchwerte als Verbindlichkeiten nachgebucht. Aus der Berechnung des Amtes 20 ist für das Jahr 2018 eine Nachbuchung i. H. v. 5.237.590,30 € ersichtlich. Zur Kontrolle des ermittelten Wertes wurden die Zins- und Tilgungspläne beim Amt 20 angefordert. Die eigene Aufsummierung der Werte aus fünf Darlehen ergab keine Abweichung.

Die Spiegelung der Forderungen und Verbindlichkeiten insgesamt - unabhängig von den Flüchtlingsunterkünften - zwischen der KV und der WBM ergab eine Differenz i. H. v. 1.922.191,09 €, die als Forderung bei der WBM seitens des Amtes 20 „nachgebucht“ wurde.

Die Nachbuchung der Forderung i. H. v. 1.922.191,09 € warf zunächst Fragen auf.

Das Amt 20 erklärte hierzu, dass aufgrund der Größenordnung des Differenzbetrages unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen (Meldebögen, Prüfberichte) sich dies aus zwei Gründen ergeben haben könnte: Die Kernverwaltung weist zu hohe Verbindlichkeiten aus oder der Konzern WBM hat buchhalterisch bestimmte Forderungen nicht dargestellt. Eine Klärung konnte innerhalb des Aufstellungszeitraumes des Gesamtabchlusses nicht herbeigeführt werden. Aus diesem Grund wurde seitens des Amtes 20 die Vereinfachungsregel gemäß VV 3.1.2 zu § 54 GemHVO angewandt, nach dieser für die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten empfohlen wird, jeweils die Bilanzwerte der Forderungen der Gemeinde und der einzubeziehenden Tochterorganisationen zu erfassen und bei den einzubeziehenden Tochterorganisationen bzw. der Gemeinde als Verbindlichkeiten anzusetzen. Es wurde sich für den Weg entschieden, bei der WBM entsprechende Forderungen nachzubuchen.

Die entsprechenden Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

Die Vorgehensweise wird seitens des Revisionsamtes für bedenklich gehalten. Vorrangig hätte versucht werden müssen, eine Klärung der Differenzen herbeizuführen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Im Jahr 2019 fand eine Bereinigung in Bezug auf den Sachverhalt der Flüchtlingsunterkünfte dahingehend statt, dass die gegenüber der WBM zum 31. Dezember 2018 bestehenden Verbindlichkeiten in die Verbindlichkeiten der städtischen Bilanz übernommen und die Flüchtlingsunterkünfte vollständig im Anlagevermögen der Stadt Mainz aktiviert wurden.

keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Dies wurde anhand eines internen Verzeichnisses des Amtes 20 über Anlagenverkäufe und -käufe innerhalb des Konsolidierungskreises für das Jahr 2018 überprüft. Die sich aus den innerkonzernlichen Verkäufen und Käufen ergebenden Gewinne und Verluste lagen weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge, die durch konzerninterne Geschäftsbeziehungen verursacht wurden, werden gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO kann für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Der Prozess für die Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich genauso dar, wie bereits bei der Schuldenkonsolidierung beschrieben. Differenzen werden im Konsolidierungsbericht als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung“ dargestellt und fließen in der Gesamtergebnisrechnung entweder in den Wert bei den sonstigen laufenden Erträgen oder sonstigen laufenden Aufwendungen ein, je nachdem ob die Erträge oder aber die Aufwendungen einen höheren Wert ausweisen.

Die Abstimmungsdifferenzen haben sich im Jahr 2018 erheblich reduziert. Sie weisen zum 31. Dezember 2018 nur noch einen Wert i. H. v. 2.172.756,00 Mio. € aus (zum 31. Dezember 2017 lagen die Abstimmungsdifferenzen bei 6.837.960,00 Mio. €).²⁸

²⁸ Dies konnte einer internen Auflistung des Amtes 20 über die Abstimmungsdifferenzen aller einbezogenen Tochterorganisationen untereinander entnommen werden.

Bei zwei verbundenen Tochterorganisationen gab es systemtechnisch bedingte Probleme bei der Auswertung der Leistungsbeziehungen.

- Beim Entsorgungsbetrieb (nachfolgend EB) der Stadt Mainz bestehen aufgrund eines Altsystems in der Finanzbuchhaltung im Aufwands- und Ertragsbereich verbunden mit einer Vielzahl von Einzelkonten und Leistungsbeziehungen systemtechnische Schwierigkeiten, die für den Konzernabschluss geforderten Auswertungen vorzunehmen. Eine Softwareumstellung ermöglicht voraussichtlich ab dem Jahr 2021 eine für den Gesamtabschluss erforderliche Auswertung.

Als Interimslösung wurde deshalb analog zu den Gesamtabschlüssen 2015 bis 2017 auch für das Jahr 2018 die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO angewandt, indem die innerhalb des Konsolidierungskreises gemeldeten Aufwendungen und Erträge gegenüber dem EB der Stadt Mainz entsprechend den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen plausibilisiert und gespiegelt wurden.

- Der verbundene mehrstufige Konzern ZBM hat auf Basis von IBAN innerhalb des Konsolidierungskreises eine Auswertungsmöglichkeit für den Gesamtabschluss generiert. Bei einigen Leistungsbeziehungen ergaben sich in den Vorjahren Abstimmungsdifferenzen im Millionenbereich. Eine intensive Abweichungsanalyse im November 2018 ergab, dass mit dieser Lösung nicht alle Leistungsbeziehungen erfasst werden. Es fehlt der erforderliche Zugriff auf bestimmte Nebenbuchhaltungen der Tochterorganisationen. Der Prozess der Datenbereitstellung wurde weiterhin optimiert. Zunächst verbleibende hohe Abstimmungsdifferenzen konnten in enger Abstimmung mit der ZBM anhand von Buchungen weitestgehend geklärt werden.

Die Eliminierung von Leistungsbeziehungen (Aufwendungen und Erträgen) wurde zunächst anhand der folgenden zwei Beispielfälle überprüft:

- Leistungsbeziehungen zwischen der Kommunalen Datenzentrale Mainz (nachfolgend KDZ) und der KV

Hierzu wurde die Meldung der KDZ herangezogen und die SAP-Auswertung der KV. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Aus der Abstimmung der Aufwendungen und Erträge resultierte eine Differenz in Höhe von 60.649,55 €, die für den Gesamtabchluss 2018 nicht geklärt werden konnte und richtigerweise in der Konzernergebnisrechnung bei den sonstigen laufenden Aufwendungen ausgewiesen wurde. Die aus „Doppik al dente!“ generierte Ergebnisrechnung wies bei der Summe der laufenden Erträge den exakt gleichen Wert der durch das Amt 20 in Papierform übergebenen Gesamtergebnisrechnung aus und beinhaltete die Abstimmungsdifferenz mit dem richtigen Wert.

- Leistungsbeziehungen zwischen der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG und der KV

Es wurde auch hier die Meldung der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG herangezogen und die SAP-Auswertung der KV. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Die seitens der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG angegebenen Aufwendungen und Erträge fanden sich korrekt und vollständig in der durch „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste des Amtes 20 wieder. Die Rheingoldhalle GmbH & Co.KG meldete gegenüber der KV Aufwendungen i. H. v. 97.368,49 €. Die KV meldete gegenüber der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG Erträge i. H. v. 63.424,60 €. Es ergab sich folglich eine Abstimmungsdifferenz i. H. v. 33.943,89 €.

Die Abstimmungsdifferenz ist in „Doppik al dente!“ unter den sonstigen laufenden Aufwendungen als Differenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Aufwendungen einen höheren Wert aufweisen als die Erträge.

Feststellung:

Insgesamt lagen die summierten Abstimmungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen im Jahr 2018 bei rund 2,2 Mio. € und liegen im Verhältnis zum

Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,4 Milliarden € weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.²⁹

Die Nicht-Aufgriffsgrenze³⁰ wurde in den zwei geprüften Beispielfällen zwar unterschritten, konzernweit in sechs Fällen (im Vorjahr 13) jedoch überschritten. Die summierten Abstimmungsdifferenzen lagen bei diesen sechs Fällen zwischen 109.403,00 € und 397.843,00 €. Eine Klärung konnte nicht herbeigeführt werden. Um die Aufstellung des Gesamtabchlusses nicht zu verzögern, wurden die Differenzen letztlich akzeptiert und unter den genannten Positionen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Weiterhin wurden die Leistungsbeziehungen zwischen der ZBM und der KV hinsichtlich der Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen für die Straßenbeleuchtung einer näheren Betrachtung unterzogen.

Gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag stellt die Mainzer Netze GmbH (Enkelorganisation der ZBM) der Stadt Mainz im Bereich Straßenbeleuchtung für das Stadtgebiet Lieferungen und Leistungen in Form

- der Bereitstellung
- des Betriebes
- der Lichtlieferung und
- etwaiger Sondermaßnahmen

zur Verfügung.

Für jedes Quartal wurde der Stadt Mainz seitens der Mainzer Netze GmbH ein Betrag i. H. v. 1.299.874,78 € in Rechnung gestellt, der bei der Stadt Mainz entsprechend im Aufwand gebucht wurde. Per Schlussrechnung verfügte die Stadt Mainz über ein Guthaben i. H. v. 114.917,12 €, das entsprechend in Abzug gebracht wurde. Es ergab sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 5.084.582,00 €³¹, der in „Doppik al dente!“ entsprechend gebucht wurde.

Für die allgemeinen Leistungsbeziehungen zwischen der ZBM und der KV lag eine aus „Doppik al dente!“ generierte Abstimmungsliste vor. Für den Bereich der Straßenbeleuchtung konnte eine solche nicht erstellt werden, da es hier

²⁹ Festgelegte Wesentlichkeitsgrenze für die Aufrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die Gewinne und Verluste aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen, siehe Seite 25.

³⁰ Vgl. S. 25.

³¹ Der Gesamtbetrag i. H. v. 5.084.582,00 € setzt sich wie folgt zusammen: 1.299.874,78 x 4 Quartale = 5.199.499,12 € abzüglich 114.917,12 € für die Schlussrechnung.

keine Abstimmungsunterschiede gab. Es wurde zunächst die Meldung der ZBM herangezogen. Diese warf Fragen auf. In einem mit dem Amt 20 geführten Gespräch wurde nachvollziehbar erläutert, dass die Meldungen der ZBM nicht aussagekräftig genug waren und deshalb seitens des Amtes 20 Einzelrechnungen auf städtischer Seite gesichtet und analysiert wurden. Aufgrund unterschiedlicher Jahresabgrenzungen und damit einhergehender zeitlicher Verschiebungen wurden anhand konkreter Rechnungsbelege und gebuchter Auszahlungsanordnungen Korrekturbuchungen vorgenommen, so dass sich schließlich keine Abstimmungsunterschiede im Bereich Straßenbeleuchtung ergaben.

Zur Prüfung des Sachverhaltes wurden neben der Meldung der ZBM die Dokumentation des Amtes 20 zur Straßenbeleuchtung, eine Worddokumentation und verschiedene Auswertungen in „Doppik al dente!“ herangezogen. Es kam zu keinen Feststellungen.

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen

Als assoziierte Tochterorganisationen wurden fünf GmbHs, vier Zweckverbände und drei rechtsfähige kommunale Stiftungen eingestuft.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung gemäß § 109 Abs. 5 S.2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Rechtsfähige kommunale Stiftungen werden gemäß Auflage der ADD nicht im Jahresabschluss der KV erfasst. Da der Gesetzgeber eine Berücksichtigung im Konzernabschluss fordert, diese aber einer Zweckgebundenheit unterstehen, werden sie als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wird das Kriterium eines beherrschenden Einflusses und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Es wird jedoch das Kriterium für einen maßgeblichen Einfluss erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde unter Hinzunahme des externen Beraters und in Abstimmung mit dem Revisionsamt bereits für die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 – 2017 einvernehmlich festgelegt.

Die fortgeschriebenen Beteiligungswerte werden – mit Ausnahme der Stiftungen und Zweckverbände - in der Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“ und die Jahresergebnisse der assoziierten Tochterorganisationen in der Gesamtergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ ausgewiesen.

Zur Prüfung der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von assoziierten Tochterorganisationen stellte das Amt 20 ein eigenes Rechenschema zur transparenten Aufschlüsselung der At-Equity-Zahlenergebnisse in „Doppik al dente!“ zur Verfügung. Dieses enthält alle assoziierten Tochterorganisationen. Zunächst wurden darin alle erforderlichen Basisdaten aufbereitet, die den jeweiligen Jahresabschlüssen zu entnehmen waren. Weiterhin wurden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (Höhe des prozentualen Anteils des Eigentümers an der assoziierten Tochterorganisation sowie Höhe des Buchwertes) aufgenommen, letztlich die Höhe des Eigenkapitals der assoziierten Tochterorganisation und die Höhe vorliegender Gewinnausschüttungen.

Es wurde zunächst die Behandlung der drei Stiftungen überprüft.

Die Aufnahme und der Ausweis der Stiftungen im Konzern wurden bereits bei der Vorlage der Gesamtabstüsse 2015, 2016 und 2017 geprüft. Für den Gesamtabstchluss 2018 wurde demzufolge lediglich die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Veränderung i. H. v. 1.064.824,01 € für alle drei Stiftung wurde korrekt berechnet, richtig unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ gebucht und gleichzeitig über die Bilanzposition 1.4 „Zweckgebundene Rücklagen“ passiviert.

Der Gesamtbuchwert errechnet sich korrekt aus der Auflistung des Amtes 20. Die Übernahme der Buchwerte erfolgte aus der Bilanz der jeweiligen Stiftung (Wert des Eigenkapitals). Dies wurde beispielhaft für die Stiftung Bürgerliche Hospizien nachgeprüft.

Weiterhin wurde die Behandlung der in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration beleuchtet. Die KV ist an dieser mit 32,8 % direkt beteiligt.

Auch hier wurde die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Veränderung wurde korrekt berechnet. „Doppik al dente!“ bildet die Veränderungswerte aller GmbHs insgesamt unter der o. g.

Position korrekt ab. Zur Prüfung wurde auch hierfür das Rechenschema des Amtes 20 herangezogen.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Die Buchwerte wurden für die Stiftung aus der Bilanz und für die in.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration dem Beteiligungsbericht 2018 entnommen.

Die Eigentumsanteile ergeben sich aus dem Gesamtabchlussbericht bzw. aus den jeweiligen Prüfungsberichten der Einzel- bzw. Teilkonzernabschlüsse.

Die Eigenkapitalwerte wurden stichprobenartig für die herangezogenen Beispiele in der jeweiligen Bilanz überprüft.

Die Eigenkapitalveränderungen zum Vorjahr ergeben sich ebenso aus dem Prüfungsbericht. Es fand auch dahingehend eine Kontrolle statt.

5. At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der KV bzw. den Jahres- und Teilkonzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit einer Beteiligung von mindestens 5 % waren im Jahr 2018 drei Tochterorganisationen betroffen:

- Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach
- Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG
- Zweckverband für die Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz.

Weiterhin ist der Konzern Stadt Mainz seit dem Jahr 2016 unmittelbar an dem Zweckverband Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ beteiligt. Hier hält die KV lediglich Stimmrechte. Daher findet die At-Cost-Methode keine Anwendung.

Eine Überprüfung fand dahingehend statt, inwieweit die Anschaffungskosten in den Einzelabschlüssen der KV bzw. der KDZ berücksichtigt waren. Hierzu diente ferner eine Auswertung aus dem Finanzprogramm SAP für die KV. Die Werte bei der KDZ konnte anhand des testierten Jahresabschlusses 2018 belegt werden.

Weiterhin wurde in den jeweiligen Satzungen das Beteiligungsverhältnis überprüft.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

G. Gesamtrechenschaftsbericht

Der Gesamtrechenschaftsbericht stellt neben dem Konzernlagebericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz dar.

Die finanzwirtschaftliche Haushaltssituation wird durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen analysiert. Von einem interkommunalen Vergleich wurde abgesehen; es wurden hierbei die Kennzahlen des Gesamtabchlusses mit den Kennzahlen des Jahresabschlusses der KV ins Verhältnis gesetzt.

Die Gründung der Rheinhessen Standort Marketing GmbH am 19. April 2019 und die Kapitalerhöhung bei der Mainzer Stadtwerke AG im Zusammenhang mit der Einbringung des Taubertsbergbades in die Mainzer Stadtbad GmbH wurden als besondere Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres erwähnt.

Der Gesamtrechenschaftsbericht gibt letztlich einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Der Fokus der Chancen- und Risikobetrachtung des Beteiligungsportfolios der Stadt Mainz liegt dabei auf den einzelnen Sparten, die im Einzelnen näher beleuchtet werden. Beispielsweise wird in der Sparte Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft aufgrund der geographischen Lage der Stadt Mainz und der Region Rheinhessen eine positive Wachstumsperspektive erwartet. In der Sparte Entsorgung und Verkehr könnte das drohende Fahrverbot für Dieselfahrzeuge negative Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. In der Sparte Versorgung, Energie und Dienstleistung werden Chancen durch die begonnenen Kooperationen mit rheinland-pfälzischen Energieversorgern bei der

Projektentwicklung von EEG-Anlagen gesehen. Ferner werden aus dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zum Kohleausstieg Chancen für die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW) gesehen.

In Bezug auf die Gesamtbilanzsumme und das Gesamtvermögen wird davon ausgegangen, dass sich der Trend der letzten Jahre zur Steigerung bzw. Vergrößerung des Umfangs öffentlicher Aufgaben fortsetzen.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Gesamtrechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

V. Zusammenfassendes Ergebnis³²

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2018 inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen wurde fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz wurden eingehalten oder begründet erweitert. Der Gesamtanhang beinhaltet alle wesentlichen Angaben.

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt. Diese enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis wurde anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz wurde aufgrund der Tatsache, dass kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt, nicht im Gesamtabschluss 2018 berücksichtigt. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe und dem Revisionsamt bereits bei der Prüfung der Vorjahresgesamtabschlüsse getroffen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

³² Pflichtinhalt nach § 112 Abs. 4 S. 1 GemO.

Im Jahr 2018 traten bei vier von insgesamt 20 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten Änderungen bei den zu berücksichtigenden Buchwerten ein, die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung als Folgekonsolidierung berücksichtigt werden mussten. Die größte Buchwertveränderung gab es zwischen der KV in ihrer Beziehung zu den MSW. Die Kapitalkonsolidierung wurde stichprobenartig für dieses veränderte Beteiligungsverhältnis nachvollzogen. Die Buchwertänderung wurde korrekt im Gesamtabchluss berücksichtigt. Die Buchungen in „Doppik al dente!“ waren nachvollziehbar. Es kam zu keinen Feststellungen. Der Posten und die wesentliche Änderung gegenüber dem Vorjahr wurde gemäß § 301 Abs. 3 S. 2 HGB im Konzernanhang erläutert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden die Abstimmungsdifferenzen aus dem Jahr 2018 mit den Abstimmungsdifferenzen aus dem Jahr 2017 verglichen. Diese haben sich um rund 227.000,00 € erhöht, liegen dennoch weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Es wurden die wesentlichen Abweichungen beleuchtet. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurden überprüft und führten zu keinen Feststellungen.

Aufgrund der Erfahrungswerte bei der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 wurde die Bezugsgröße für die Wesentlichkeitsgrenze für den Gesamtabchluss 2018 auf einen realistischeren Wert neu definiert. Sie orientiert sich an der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (1 %) und wurde bei 2.500.000,00 € festgelegt.

Aufgrund erfolgter Nachbuchungen wurden zudem die Leistungsbeziehungen zwischen der KV und der WBM näher beleuchtet. Die Buchung einer Forderung i. H. v. 1.922.191,09 € warf Fragen auf. Es handelte sich hierbei um eine gegenüber der KV abweichende Meldung der WBM, für die aus Zeitgründen nach Angaben des Amtes 20 keine Klärung herbeigeführt werden konnte und die Vereinfachungsregel gemäß VV 3.1.2 zu § 54 GemHVO angewandt wurde. Dies wird für bedenklich gehalten. Es hätte vorrangig versucht werden müssen, eine Klärung herbeizuführen. Die Vorgehensweise verzerrt die Aussage des Gesamtabchlusses jedoch nicht. Aufgrund der im Jahr 2019 stattgefundenen Umstellung des Verfahrens wird der Sachverhalt bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2019 nochmals beleuchtet.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2018 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine

innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung haben sich die Abstimmungsdifferenzen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um rd. 5 Mio. € reduziert. Sie liegen aufsummiert bei rund 2,2 Mio. € und damit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 1,4 Milliarden € weit unter der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die Nicht-Aufgriffsgrenze³³ wurde in sechs Fällen (im Vorjahr 13) überschritten. Sowohl die Prüfung der zwei als Stichprobe gewählten Leistungsbeziehungen als auch die Prüfung eines Sonderfalls waren ohne Feststellungen. Die Differenzen werden in der Konzernbilanz korrekt als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ dargestellt und fließen ebenso korrekt in die Gesamtergebnisrechnung ein.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung nach § 109 Abs. 5 S. 2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabchluss einbezogen.

Bei den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals fiktiv unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wurde ein beherrschender Einfluss und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen und bei einer jeweiligen Bilanzsumme ab einer 1 Mio. € ein maßgeblicher Einfluss unterstellt.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenchemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Alle übrigen Beteiligungen wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der KV in den Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgten hier nicht.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

³³ Vgl. S. 25.

VI. Bestätigungsvermerk

Gesamtabschluss zum 31.12.2018

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Mainz zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabschlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtrechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt. Auffälligkeiten und Feststellungen konnten noch während der Prüfungshandlung ausgeräumt werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 20. April 2020

14-Revisionsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Hübner". The signature is written in a cursive style with a large initial "P" and a long horizontal stroke at the end.

Amtsleiter

VII. Anlagen

A. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im Bericht verwendeten Begriffe erläutert. Weitergehende Informationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2018 entnommen werden.

At-Equity-Konsolidierung

Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen im Konzernabschluss einer Gesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

Equity-Methode

(1)	Anschaffungskosten der Beteiligung
(2)	± anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens
(3)	– vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens
(4)	fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)

At-Cost-Methode

Eine Berücksichtigung im Konzernabschluss findet bei der At-Cost-Methode nur zu den fortgeführten Anschaffungskosten statt.

Einstufiger Konzern

Bei einem einstufigen Konzern ist das Mutterunternehmen unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt. Die Tochterunternehmen haben selbst kein Tochterunternehmen.

Mehrstufiger Konzern

Hierunter versteht man einen Konzern, in dem mindestens ein Tochterunternehmen seinerseits mindestens ein Tochterunternehmen hat und damit selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist. Folglich ist das Mutterunternehmen nicht unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.

Konsolidierung

Unter einer Konsolidierung wird das Zusammenfassen und Bereinigen von Einzelabschlüssen mehrerer Tochterunternehmen zu einem Konzernunternehmen verstanden.

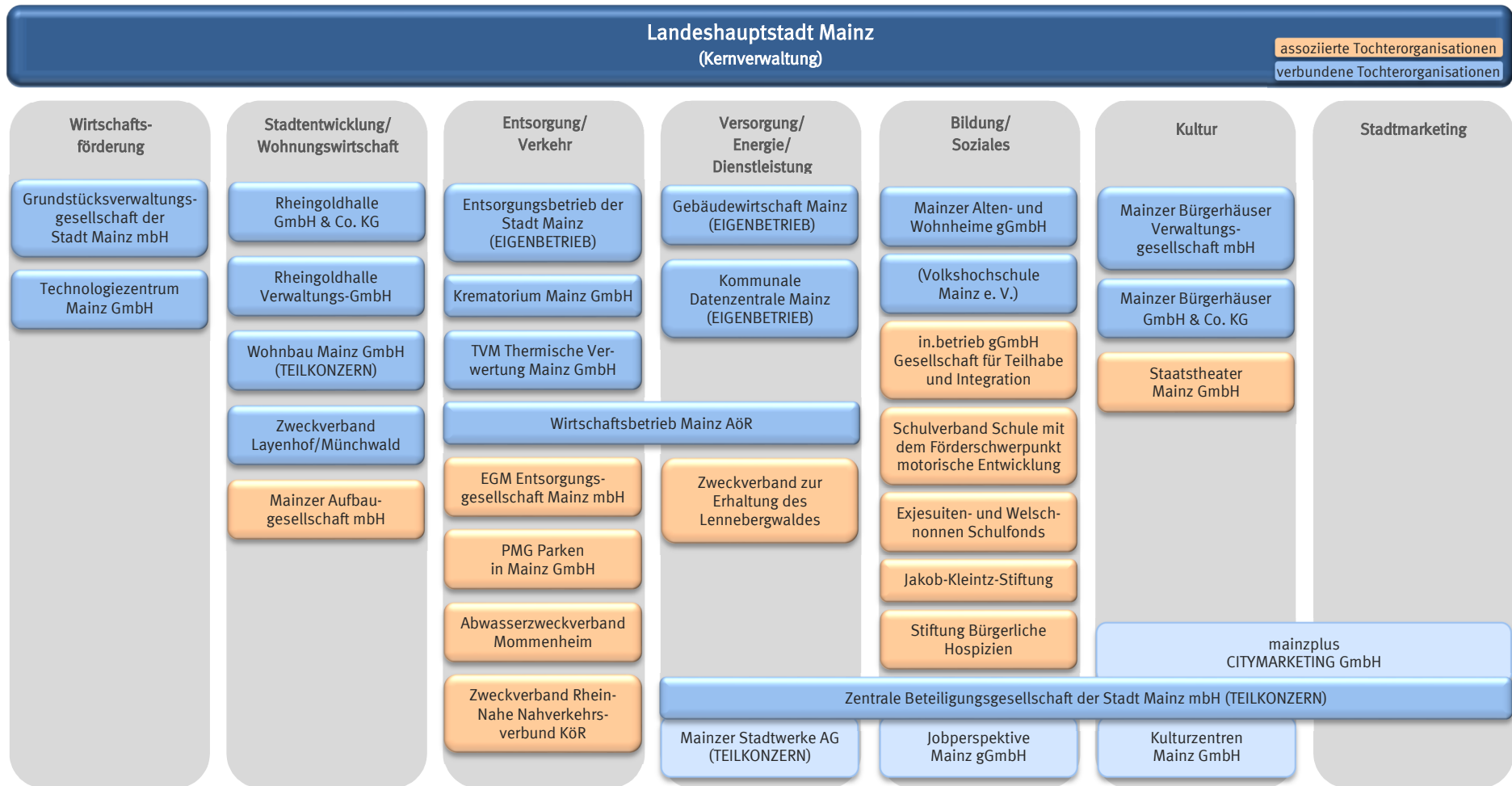
Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; nach § 294 HGB sind dies insbesondere das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erfordert eine Zwischenergebniseliminierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

B. Konzernstruktur



C. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA Position	31.12.2018 in €	31.12.2017 in €
3 Anlagevermögen	4.589.920.751,56	4.530.411.984,45
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	175.696.449,74	167.636.453,53
3.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.104.847,15	17.229.892,44
3.1.2 Geleistete Zuwendungen	14.564.464,04	14.755.037,27
3.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	18.461.148,73	19.072.569,16
3.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	107.234.385,69	107.985.057,37
3.1.5 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	878,12	1.646,30
3.1.6 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	17.330.726,01	8.592.250,99
3.2 Sachanlagen	4.211.162.743,21	4.175.929.738,72
3.2.1 Wald, Forsten	28.410.064,14	28.084.745,71
3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	334.326.458,28	335.519.937,48
3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.352.862.892,71	1.323.912.978,50
3.2.4 Infrastrukturvermögen	1.285.658.840,68	1.309.666.995,07
3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	20.071.297,21	18.693.519,07
3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	138.394.849,09	138.382.833,59
3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	783.305.138,42	801.144.915,76
3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.632.058,14	42.244.934,27
3.2.9 Pflanzen und Tiere	15.504.800,00	15.504.800,00
3.2.1 0 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	207.996.344,54	162.774.079,27
3.3 Finanzanlagen	203.061.558,61	186.845.792,20
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00
3.3.3 Beteiligungen	87.915.286,67	72.720.329,59
3.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.772.861,28	6.713.540,04
3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	72.121.811,55	67.196.213,14
3.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.544.223,56	15.525.476,15
3.3.8 Sonstige Ausleihungen	20.672.375,55	24.655.233,28
4 Umlaufvermögen	565.561.434,08	541.813.541,46
4.1 Vorräte	114.350.234,96	122.746.907,99
4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.070.451,39	10.548.030,61
4.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	68.269.415,61	65.271.527,41
4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	31.585.432,80	46.869.405,54
4.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	1.424.935,16	57.944,43
4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	174.274.082,29	171.266.765,34
4.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	39.784.817,12	44.728.137,86
4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.977.307,59	68.414.904,58
4.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.357.304,57	9.149.715,01
4.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	19.753,83	6.968,84
4.2.7 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	321.715,68	245.558,54
4.2.9 Sonstige Vermögensgegenstände	50.813.183,50	48.721.480,51
4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	4.793.939,91
4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	4.793.939,91
4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	276.937.116,83	243.005.928,22
7 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.957.380,60	13.277.390,93
7.1 Disagio	183.369,95	302.146,52
7.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	12.774.010,65	12.975.244,41
8 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3.779.154,39	3.552.225,84
Gesamtbilanzsumme	5.172.218.720,63	5.089.055.142,68

PASSIVA Position	31.12.2018 in €	31.12.2017 in €
1 Eigenkapital	1.021.035.835,25	993.027.307,65
1.2 Kapitalrücklage	891.651.738,30	885.307.800,37
1.3 Allgemeine Rücklage	17.017.558,50	13.511.285,75
1.4 Zweckgebundene Rücklagen	25.681.881,01	24.617.057,00
1.5 Gewinnrücklagen	31.291.795,31	20.944.577,27
1.6 Gesamtergebnisvortrag	17.799.000,76	-10.103.763,88
1.7 Gesamterfolg	24.360.479,03	45.063.021,21
1.8 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	13.271.748,54	13.687.329,93
2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	421.016.332,75	421.016.332,75
3 Sonderposten	620.481.601,79	620.632.842,97
3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	548.502.583,01	543.418.815,03
3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	512.248.110,59	514.875.625,27
3.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	11.655.645,21	11.177.382,27
3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	24.598.827,21	17.365.807,49
3.4 Sonderposten mit Rücklageanteil	1.609.324,72	1.707.190,98
3.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	25.677.954,58	25.313.361,65
3.7 Sonstige Sonderposten	44.691.739,48	50.193.475,31
4 Rückstellungen	460.711.347,86	454.224.127,15
4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	324.580.075,21	316.073.192,85
4.2 Steuerrückstellungen	5.582.301,29	3.056.177,99
4.3 Rückstellungen für latente Steuern	337.399,99	335.088,05
4.4 Sonstige Rückstellungen	130.211.571,37	134.759.668,26
5 Verbindlichkeiten	2.639.497.670,47	2.591.315.432,21
5.1 Anleihen	500.000.000,00	500.000.000,00
5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.901.132.085,13	1.921.703.423,62
5.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	1.770.132.085,13	1.746.702.445,55
5.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	131.000.000,00	175.000.978,07
5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	11.150.317,88	11.414.071,45
5.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	44.301.148,53	47.528.312,58
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.753.820,29	57.899.123,22
5.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	371.948,94	378.575,81
5.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42.965.692,18	12.306.644,79
5.10 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	5.945.193,41	5.159.975,43
5.11 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	1.136.584,73	1.121.822,53
5.12 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.544.323,02	570.443,27
5.14 Sonstige Verbindlichkeiten	50.196.556,36	33.233.039,51
6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.475.932,51	8.839.099,95
Gesamtbilanzsumme	5.172.218.720,63	5.089.055.142,68

D. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017
			in €	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	369.681.383,12	346.722.600,38
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	159.277.803,55	132.673.243,07
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	91.469.493,31	104.261.688,29
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	87.902.488,96	90.784.658,28
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	597.104.348,44	566.220.053,34
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17.557.708,76	16.129.555,82
7	+	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-12.836.067,61	-10.363.494,39
8	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	7.285.961,18	8.003.584,08
9	+	Sonstige laufende Erträge	59.905.760,68	60.200.282,80
10	=	Summe der laufenden Erträge	1.377.348.880,39	1.314.632.171,67
11	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	378.545.259,89	362.090.879,72
12	-	Materialaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	404.639.523,88	372.184.817,53
13	-	Abschreibungen	129.518.298,82	117.658.641,83
14	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	55.439.119,82	55.016.837,58
15	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	243.925.338,20	234.361.955,72
16	-	Sonstige laufende Aufwendungen	77.384.882,90	58.540.829,58
17	=	Summe der laufenden Aufwendungen	1.289.452.423,51	1.199.853.961,96
18	=	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	87.896.456,88	114.778.209,71
19	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	5.172.024,74	2.176.524,39
20	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	6.197.942,70	15.345.795,17
21	+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	309.643,37	456.015,95
22	+	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	7.867.681,56	6.092.353,01
25	-	Zins- und ähnliche Aufwendungen	69.713.727,95	74.537.711,29
26	=	Finanzergebnis	-50.166.435,58	-50.467.022,77
27	=	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	37.730.021,30	64.311.186,94
28	+	Außerordentliche Erträge	0,00	8.895.697,14
29	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	14.390.300,05
30	=	Außerordentliches Ergebnis (Summe der Posten 28 und 29)	0,00	-5.494.602,91
31	-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.937.688,97	5.409.044,13
32	-	Sonstige Steuern	5.313.844,26	6.529.594,60
33	=	Gesamtjahresergebnis (Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag)	25.478.488,07	46.877.945,30
34	-	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	-1.592.280,55	-2.120.600,65
35	+	Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	474.271,51	305.676,56
36	=	Gesamterfolg	24.360.479,03	45.063.021,21

E. Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2018

lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 56 GemHVO)	31.12.2018 in €	31.12.2017 in €
1	Finanzmittelbestand	276.937.116,83	243.005.928,22
1.1	davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	6.599.273,64	3.598.413,43
1.2	davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	270.337.843,19	239.407.514,79
2	Veränderung des Finanzmittelbestandes	33.931.188,61	-2.841.911,40
2.1	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde	3.000.860,21	-2.622.380,57
2.2	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen	30.930.328,40	-219.530,83

F. Anlagenübersicht zum 31.12.2018

Anlagenübersicht zum 31.12.2018 (Anlage 3)														
Posten	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellkosten				Abschreibungen, Wertberichtigungen							Restbuchwerte	
		Stand zum 31.12.2017	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2018	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2017	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2018	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres
In €														
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	246.153.544,92	10.881.982,41	859.000,50	2.943.910,09	259.120.436,92	78.517.091,39	0,00	5.789.307,20	633,73	849.563,07	83.457.469,25	175.696.449,74	167.636.453,53
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	46.598.946,36	1.719.152,48	859.000,50	1.522.452,82	48.981.551,16	29.369.053,92	0,00	2.356.579,43	633,73	849.563,07	30.876.704,01	18.104.847,15	17.229.892,44
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	43.431.103,11	7.386,00	0,00	1.193.339,90	44.631.829,01	28.676.065,84	0,00	1.391.299,13	0,00	0,00	30.067.364,97	14.564.464,04	14.755.037,27
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	36.705.785,03	-1.380.526,09	0,00	2.025.612,37	37.350.871,31	17.633.215,87	0,00	1.289.988,78	0,00	0,00	18.923.204,65	18.461.148,73	19.072.569,16
3.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	110.708.481,48	0,00	0,00	0,00	110.708.481,48	2.723.424,11	0,00	750.671,68	0,00	0,00	3.474.095,79	107.234.385,69	107.985.057,37
3.1.5	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	116.977,95	0,00	0,00	0,00	116.977,95	115.331,65	0,00	768,18	0,00	0,00	116.099,83	878,12	1.646,30
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	8.592.250,99	10.535.970,02	0,00	-1.797.495,00	17.330.726,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.330.726,01	8.592.250,99
3.2	Sachanlagen	6.470.918.923,95	189.056.132,57	58.447.143,84	-2.133.480,62	6.599.394.432,06	2.294.989.185,23	0,00	123.709.733,86	94.155,51	30.561.385,75	2.388.231.688,85	4.211.162.743,21	4.175.929.738,72
3.2.1	Wald, Forsten	28.084.745,71	0,00	220.375,87	545.694,30	28.410.064,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.410.064,14	28.084.745,71
3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	354.655.420,47	-371.208,21	210.215,70	-392.216,37	353.681.780,19	19.135.482,99	0,00	219.838,92	0,00	0,00	19.355.321,91	334.326.458,28	335.519.937,48
3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.986.557.936,59	36.246.244,72	21.576.129,81	35.376.768,50	2.036.604.820,00	662.644.958,09	0,00	35.595.202,92	0,00	14.498.233,72	683.741.927,29	1.352.862.892,71	1.323.912.978,50
3.2.4	Infrastrukturvermögen	1.589.269.651,86	1.929.162,97	13.998.315,49	4.258.207,24	1.581.458.706,58	279.602.656,79	0,00	16.289.066,11	0,00	91.857,00	295.799.865,90	1.285.658.840,68	1.309.666.995,07
3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	29.288.972,21	936.805,47	40.637,86	1.258.543,26	31.443.683,08	10.595.453,14	0,00	817.570,59	0,00	40.637,86	11.372.385,87	20.071.297,21	18.693.519,07
3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	138.382.833,59	12.015,50	0,00	0,00	138.394.849,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.394.849,09	138.382.833,59
3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.990.232.592,56	30.940.946,42	10.167.030,63	13.072.241,94	2.024.078.750,29	1.189.087.676,80	0,00	59.981.620,43	0,00	8.295.685,36	1.240.773.611,87	783.305.138,42	801.144.915,76
3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.162.816,93	11.593.766,54	7.934.920,55	1.990.924,58	161.812.587,50	113.917.882,66	0,00	10.803.463,00	94.155,51	7.634.971,81	117.180.529,36	44.632.058,14	42.244.934,27
3.2.9	Pflanzen und Tiere	15.504.800,00	0,00	0,00	0,00	15.504.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.504.800,00	15.504.800,00
3.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	182.779.154,03	107.768.399,16	4.299.517,93	-58.243.644,07	228.004.391,19	20.005.074,76	0,00	2.971,89	0,00	0,00	20.008.046,65	207.996.344,54	162.774.079,27

Anlagenübersicht zum 31.12.2018 (Anlage 3)

Posten	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellkosten				Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte		
		Stand zum 31.12.2017	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2018	Aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2017	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2018	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres
		In €												
3.3	Finanzanlagen	198.134.887,93	30.421.575,73	19.580.745,17	0,00	208.975.718,49	11.289.095,73	3.874.271,15	92.178,00	0,00	1.592.842,70	5.914.159,88	203.061.558,61	186.845.792,20
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.871.018,41	0,00	0,00	0,00	5.871.018,41	5.836.018,41	0,00	0,00	0,00	0,00	5.836.018,41	35.000,00	35.000,00
3.3.3	Beteiligungen	75.368.364,79	24.234.666,66	12.910.651,87	0,00	86.692.379,58	2.648.035,20	3.870.942,29	0,00	0,00	0,00	-1.222.907,09	87.915.286,67	72.720.329,59
3.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.204.503,42	0,00	940.678,76	0,00	6.263.824,66	490.963,38	0,00	0,00	0,00	0,00	490.963,38	5.772.861,28	6.713.540,04
3.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	67.238.649,45	5.017.777,41	38.033,00	0,00	72.218.393,86	42.436,31	0,00	92.178,00	0,00	38.032,00	96.582,31	72.121.811,55	67.196.213,14
3.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	15.525.476,15	1.166.249,98	147.502,57	0,00	16.544.223,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.544.223,56	15.525.476,15
3.3.8	Sonstige Ausleihungen	26.926.875,71	2.881,68	5.543.878,97	0,00	21.385.878,42	2.271.642,43	3.328,86	0,00	0,00	1.554.810,70	713.502,87	20.672.375,55	24.655.233,28
3	Anlagevermögen	6.915.207.356,80	230.359.690,71	78.886.889,51	810.429,47	7.067.490.587,47	2.384.795.372,35	3.874.271,15	129.591.219,06	94.789,24	33.003.791,52	2.477.603.317,98	4.589.920.751,56	4.530.411.984,45

G. Forderungsübersicht zum 31.12.2018

Forderungsübersicht zum 31.12.2018 (Anlage 4)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in €				
4.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	170.479.582,09	2.638.994,03	1.155.506,17	174.274.082,29	171.266.765,34
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	39.437.807,48	347.009,64	0,00	39.784.817,12	44.728.137,86
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.969.207,59	8.100,00	0,00	74.977.307,59	68.414.904,58
4.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.357.304,57	0,00	0,00	8.357.304,57	9.149.715,01
4.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	19.753,83	0,00	0,00	19.753,83	6.968,84
4.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	321.715,68	0,00	0,00	321.715,68	245.558,54
4.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	47.373.792,94	2.283.884,39	1.155.506,17	50.813.183,50	48.721.480,51

H. Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2018

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2018 (Anlage 5)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in €				
5	Verbindlichkeiten	625.681.862,16	898.458.619,15	1.115.357.189,16	2.639.497.670,47	2.591.315.432,21
5.1	Anleihen	0,00	400.000.000,00	100.000.000,00	500.000.000,00	500.000.000,00
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	400.186.798,34	494.659.687,54	1.006.285.599,25	1.901.132.085,13	1.921.703.423,62
5.2.1	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</i>	<i>269.186.798,34</i>	<i>494.659.687,54</i>	<i>1.006.285.599,25</i>	<i>1.770.132.085,13</i>	<i>1.746.702.445,55</i>
5.2.2	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung</i>	<i>131.000.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>131.000.000,00</i>	<i>175.000.978,07</i>
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	318.836,68	1.790.212,07	9.041.269,13	11.150.317,88	11.414.071,45
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	44.301.148,53	0,00	0,00	44.301.148,53	47.528.312,58
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.054.708,01	668.791,50	30.320,78	80.753.820,29	57.899.123,22
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	371.948,94	0,00	0,00	371.948,94	378.575,81
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42.965.692,18	0,00	0,00	42.965.692,18	12.306.644,79
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	5.945.193,41	0,00	0,00	5.945.193,41	5.159.975,43
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	17.676,79	1.118.907,94	0,00	1.136.584,73	1.121.822,53
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.544.323,02	0,00	0,00	1.544.323,02	570.443,27
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	49.975.536,26	221.020,10	0,00	50.196.556,36	33.233.039,51

I. Gesamtabschlussbericht 2018 der Landeshauptstadt Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Malakoff Passage
Rheinstraße 4
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 0 61 31 - 12 22 25
Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de